

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00436 vom 27. Februar 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00436

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00436 du 27 février 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00436 del 27 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Im vorliegenden Verfahren ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Rechtsvertretung im Verwaltungsverfahren strittig.

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

E. 1.2

hiervor). Dass eine Unterstützung durch solche Institutionen objektiv unmöglich gewesen wäre bzw. dass

der Beschwerdeführer, der zwar über nur geringe Schulbildung verfügt, sich jedoch im Lauf der Zeit auch immer wieder selber ins Verfahren einbrachte (vgl. Urk. 6/8, Urk. 6/87, Urk. 6/178), vergeblich versucht hätte, eine Vertretung seiner Interessen durch eine solche Hilfsinstitution zu erwirken, wird in der Beschwerde nicht geltend gemacht. 3. 3

Aufgrund des Gesagten ergibt sich, dass der Beizug einer anwaltlichen Vertretung im vorliegend zur Beurteilung stehenden frühen Verfahrensstadium (Abklärungsverfahren vor Erlass des Vorbescheids) mangels schwieriger tatsächlicher und rechtlicher Fragen nicht notwendig war.

Die sachliche Gebotenheit einer anwaltlichen Vertretung ist somit zu verneinen, weshalb die Beschwerdegegnerin das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung für den durch die angefochtene Verfügung geregelten Zeitraum

zu Recht abgewiesen hat. 4. 4. 1

Was das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen

Rechtsvertretung

für das vorliegende Verfahren betrifft, ist anzumerken, dass die Gewinnaussichten bei Beachtung der einfachen rechtlichen und tatsächlichen Fragestellung sowie der dazu ergangenen, in der angefochtenen Verfügung erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (strenger Massstab) ex ante betrachtet beträchtlich geringer einzustufen waren als die Verlustgefahren, zumal sich die Vorbringen in der Beschwerde kaum mit der massgebenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung auseinandersetzen. Insgesamt konnte die Beschwerde kaum als erfolgversprechend eingestuft werden, so dass das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung für das vorliegende Verfahren infolge Aussichtslosigkeit abzuweisen ist. 4. 2

Da es vorliegend nicht um die Gewährung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren nicht kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die Einzelrichterin verfügt:

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung für das vorliegende Verfahren wird abgewiesen, und erkennt sodann: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Claudia Zumtaugwald - Beistand H.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin Slavik Bachmann

E. 4

). Gestützt auf ein neues Leistungsbegehren des inzwischen verbeiständeten Versicherten vom Juni 2017 (Urk. 6/169) erteilte die IV - Stelle mit Mitteilung vom 15.

August 2019 Kostengutsprache für eine berufliche Abklärung (Potentialabklärung) bei der E.____ bzw. F.____ ab 2.

September 2019 (Urk. 6/216) ; diese musste

per 11 .

September 2019 wiederum abgebrochen werden .

Am 16.

September 2019 teilte die IV-Stelle dem Beistand des Versicherten mit , dass die Potentialabklärung abgebrochen worden sei und wies darauf hin , dass der Rentenanspruch bereits mit Verfügung vom 3. Juli 2001 abgelehnt worden sei (Urk. 6/224).

E. 9

bzw.

Urteil des Bundesgerichts 8C_48/2007 vom 19. Juli 2007 E. 2.2) , wo das Verfahren über das ein - und dasselbe Leistungsbegehren (Rente) seit Erlass der ersten angefochtenen Verfügung beinahe sechs Jahre dauerte und in dessen Verlauf zwei Rückweisungen er f

folgten

–

wurde mit der Neuanschuldung vom

E. 11

Januar 2022 ein neues Verfahren in Gang gesetzt ;

darin ändert nichts, dass der aktuellen Neuanschuldung bereits diverse Leistungsbegehren vorausgegangen waren. Mithin stand das vorliegend in Frage stehende Neuanschuldungsverfahren erst am Anfang.

Im

Gesuchszeitpunkt

Ende Januar 2022 ging es darum ,

in Nachachtung des Untersuchungsgrundsatzes sowie des im Verfahren der Neuanschuldung massgeblichen (revisionsrechtlichen) Beweisthemas (der anspruchserheblichen Veränderung) abzuklären, ob und inwiefern sich seit der Verneinung des Rentenanspruchs mit Verfügung vom 3. Juli 2001 bzw. vom 8. Januar 2007 zufolge Nichterfüllens der versicherungsmässigen Voraussetzungen die tatsächlichen Verhältnisse, namentlich der medizinische Sachverhalt ,

geändert haben . Inwiefern bereits in dieser frühen Phase des Abklärungsverfahrens die Mitwirkung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zwingend erforderlich war , ist nicht ersichtlich. Selbst wenn im Abklärungsverfahren

- wie vom Beschwerdeführer mit dem Gesuch vom 21. Januar 2022 ebenfalls beantragt - eine psychiatrische Begutachtung veranlasst worden wäre , hätte dies die Erforderlichkeit einer anwaltlichen Vertretung

nicht zu begründen vermocht . Denn nach der Rechtsprechung vermag auch die hohe Bedeutung medizinischer Gutachten ebenso wenig wie die Anforderungen an die Unbefangenheit der Sachverständigen für sich allein genommen die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung zu begründen.

Die gegenteilige Auffassung liefe darauf hinaus, dass

der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung in praktisch allen Verwaltungsverfahren bejaht werden müsste, wo medizinische Unterlagen zur Diskussion stehen , was jedoch der Konzeption von Art. 37 Abs. 4 ATSG als Ausnahmeregelung widerspricht (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_908/2012 vom 22. Februar 2013 E. 5.2 , 8C_669/2016 vom 7. April 2017 E. 3.2; 8C_397/2023 vom 19. Februar 2023 E.

5). Dies gilt nach der Rechtsprechung

umso mehr, wenn sich das Verfahren noch im Stadium vor Erlass des Vorbescheids befindet (vgl. Urteile

des Bundesgerichts 8C_650/2011 vom 15. Februar 2021 und 9C_951/2008 vom 20. März 2009 E.

2.1) , was vorliegend

zutritt, war in der aktuellen Phase des Verfahrens doch noch kein Vorbescheid ergangen, zu welchem es Stellung zu nehmen galt .

Daran ändert auch nichts, dass der aktuelle Beistand des Beschwerdeführers, welchem im Rahmen seines Mandats unter anderem aufgegeben war, den Beschwerdeführer im Verkehr mit (Sozial-)Ver sicherungen zu vertreten (vgl. dazu Urk. 6/ 258 in Verbindung mit Urk. 6/ 177 /2),

Mitte März 2022 gegenüber der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers festhielt, die bisherigen (rentenverweigernden) Verfügungen seien korrekt gewesen und eine neue Diagnose liege seiner Auffassung nach nicht vor (vgl. Urk. 3/4) . Denn selbst wenn der Beistand bzw.

die den Beschwerdeführer unterstützenden Sozialen Dienste

Zürich

– welche letztere an einer Rentenausrichtung, da sie dadurch selber entlastet würde, immerhin selber

ein direktes Interesse haben -

aufgrund einer solchen Beurteilung (vorerst

noch) abwartend blieben (vgl. allerdings Akteneinsichtsgesuch der Sozialen Dienste

Zürich vom 9. August 2024 nach Erlass des Vorbescheids vom 2. Juli

2024 [Urk. 6/277]), ist nicht ersichtlich, dass

daneben eine gehörige Interessenwahrung durch andere Fachleute und Vertrauensleute sozialer Institutionen /unentgeltlicher Rechtsberatungen ausser Betracht zu fallen wäre (vgl.

E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.